



NOVEMBER

## #KEINER HILFT UNS?

**Diagnose Depression:  
Was tun, wenn keiner Zeit hat**

Nicht erst seit der Pandemie – aber insbesondere seit dieser – sowie aufgrund der immer bedrohlicheren Lage der Wirtschaft, der Weltpolitik und nicht zuletzt aufgrund der immer höheren Belastung am Arbeitsmarkt, fallen immer mehr Menschen psychischen Krankheiten anheim. Die klassische Depression ist kein Einzelfall mehr, Angst- und Panikstörungen sowie Zwangs- und Suchtstörungen sowie echte Psychosen gehören mittlerweile zum festen Bestandteil nicht nur der psychiatrischen Facharztpraxis. Die Symptome sind mannigfaltig und muss man sie vermutlich nicht mehr allzu ausführlich erläutern. Sollten Sie Zweifel ob Ihrer psychischen Gesundheit haben, lohnt es sich, den Mediziner Ihres Vertrauens aufzusuchen, um eine passende Diagnose zu finden, damit man Ihnen gezielt helfen kann.

Doch was dann? Freilich kann die Einnahme einschlägiger Medikation die Situation verbessern und den Heilungsverlauf erleichtern und beschleunigen. Aber wo erhält man eine adäquate psychotherapeutische Unterstützung, quasi das A und O einer erfolgreichen Therapie, wenn alle möglichen Helfer mit der Aussage „Ausgebucht!“ leider passen müssen? In diesem Fall kann man eine Lücke nutzen:

### PSYCHOTHERAPIE PER KOSTENERSTATTUNG

Die gesetzlichen Krankenkassen haben grundsätzlich die Pflicht eine ausreichende heimatnahe, flächen- und bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten und sie müssen diese rechtzeitig in die Wege leiten können. Falls dies nicht funktioniert, hat man als Patient die Möglichkeit, sich eine unbedingt notwendige Leistung selbst zu verschaffen und die entstandenen Kosten der Kasse in Rechnung

zu stellen (§ 13 Absatz 3 SGB V). Aber Vorsicht! Viele der Kostenersatzverfahren (KEV) werden von den Kassen regelmäßig abgelehnt. Denn in jedem Fall handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, da keine standardisierten Verfahren dazu existieren und die Beantragung einige Fallstricke beinhaltet. Auch Widersprüche werden gerne abgelehnt.

### DOCH WAS GILT ES ZU BEACHTEN, DAMIT DER WEG ÜBER EIN KEV AM ENDE ZUM ERFOLG FÜHRT?

Früher war es ausreichend, sich ein Attest zu verschaffen, in dem ein niedergelassener Hausarzt oder Facharzt für Psychiatrie, die Dringlichkeit einer Behandlung bescheinigt. Nach der neuen Rechtslage gilt jedoch, dass vor Neu-Beginn einer Psychotherapie eine psychotherapeutische Sprechstunde aufgesucht werden muss. Ausgenommen sind Patienten, die innerhalb der vorhergehenden zwölf Monate wegen ihrer Psyche stationär behandelt wurden. Im Rahmen eines solchen Termins sollte der Therapeut ein Formular (PVT-11) ausfüllen. Neben der Diagnose kann er auf diesem Formular die maximal zumutbare Wartezeit und die optimale Frequenz einer zu ermöglichenden Therapie vermerken, um die Dringlichkeit einer Behandlung schriftlich zu verstärken.

Es ist grundsätzlich hilfreich, möglichst viele Psychotherapeuten mit Kassenzulassung zu kontaktieren, um einen Therapieplatz zu ergattern. Für das KEV ist es wichtig, die Kontaktaufnahmen mit einem möglichen Behandler zu protokollieren (Name, Datum, Uhrzeit, frühestmöglicher Behandlungstermin) und dies analog in mindestens drei bis fünf Fällen genauso fortzuführen. Gleichzeitig sollten Sie auch die zuständigen Servicestellen zur Vermittlung freier

Therapieplätze kontakten. Sollten diese nicht fündig werden, so muss dies auch im adäquaten Rahmen schriftlich festgehalten werden. Beide Protokolle leiten Sie an Ihre Krankenkasse weiter mit schriftlichem Hinweis darauf, dass im Rahmen des empfohlenen Zeitraums keine Therapie in Wohnortnähe möglich ist. Weiterhin bitten Sie schriftlich um eine Vermittlung eines freien Therapieplatzes durch die Kasse im Rahmen der Eingangsuntersuchung empfohlenen Frist.

Kann nun im Rahmen des genannten Zeitraums kein Therapieplatz vermittelt werden, suchen Sie sich einen approbierten Therapeuten ohne Kassenzulassung. Dieser muss der Krankenkasse schriftlich mitteilen, dass eine dringende Behandlung vonnöten ist und er dafür freie Kapazitäten hätte. Im Anschluss beantragen Sie bei Ihrer Kasse eine Therapie durch den genannten Behandler und die Erstattung der Kosten. Wird das KEV abgelehnt, lohnt es sich trotzdem manchmal, einen Widerspruch einzulegen.

### WICHTIG IST, DASS FOLGENDE DINGE BEI DER BEANTRAGUNG DES KEV NICHT VERGESSEN WURDEN:

- Die Behandlung muss nachweislich dringend erforderlich sein
- Der beantragte Behandler muss ebenso qualifiziert sein wie ein solcher mit Kassenzulassung
- Der Antrag auf Kostenerstattung muss vor Beginn der Therapie und vom Patienten selbst gestellt werden
- CAVE: Hier sind mitunter zwei Anträge nötig. Einer für die Sitzung zur Prüfung der Dringlichkeit und Therapieaufnahme und einer für die Therapie selbst
- Die Krankenkasse muss spätestens drei Wochen nach Eingang über einen Antrag nach Eingang entschieden haben. Muss ein Gutachter hinzugezogen werden, muss das spätestens nach fünf Wochen geschehen. Verstreichen diese Fristen ohne schriftliche Mitteilung über eine Begründung durch die Krankenkasse, gilt das KEV als genehmigt
- Ist das KEV genehmigt, dürfen die Kosten, wenn es sein muss, auch den festgelegten Vergütungssatz für zugelassene Psychotherapeuten überschreiten. Nicht erfolgte Zahlungen dürfen Sie dem Behandler gerne zur Prüfung übergeben und im Zweifel juristisch einfordern.

Es lohnt sich immer, vor Erwägung eines KEV mit Ihrer Krankenkasse in Kontakt zu treten, denn diese hat ein berechtigtes Interesse daran, Ihnen in schwierigen medizinischen Fällen aus der Patsche zu helfen und unterstützt Sie daher auch beim Finden eines Therapieplatzes nach bestem Wissen und Gewissen. Weitere nützliche Tipps und Formulare zur Therapeutensuche und zum KEV finden Sie auf der Seite der Bundes-Psychotherapeuten-Kammer ([www.bptk.de](http://www.bptk.de)) und natürlich beim Haus- oder Facharzt Ihres Vertrauens.

Meist findet sich trotz aller Widrigkeiten doch noch eine passende Lösung, also lassen Sie den Kopf nicht hängen und bleiben Sie gesund,

Ihr Praxis-Team,  
Dres. Lehmann & Kollegen, Lappersdorf



DRES. LEHMANN & KOLLEGEN



DRES. LEHMANN & KOLLEGEN

Regensburger Str. 29 | D-93138 Lappersdorf  
Tel.: +49 (0)941 81765 | Fax.: +49 (0)941 81774

[www.hausarzt-lappersdorf.de](http://www.hausarzt-lappersdorf.de)

SPRECHZEITEN UND TERMINE | Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

MO   07:00 - 20:00 Uhr	DI   07:00 - 18:00 Uhr
MI   07:00 - 18:00 Uhr	DO   07:00 - 18:00 Uhr
FR   07:00 - 13:00 Uhr	SA   09:00 - 11:00 Uhr (Notfallsprechstunde)

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG: MFA m/w/d

